

Skript Strafrecht BT 2

Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter und Rechtsgüter der Allgemeinheit

Bearbeitet von
Von Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

17., vollständig neu bearbeitete Auflage 2019. Buch. XIV, 355 S. Kartoniert

ISBN 978 3 86752 651 7

Format (B x L): 19,5 x 24,9 cm

Gewicht: 751 g

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Die Nichtvermögensdelikte schützen alle höchstpersönlichen Individualgüter und die Universalrechtsgüter, also die Güter der Allgemeinheit.

Praktisch in jeder Examensklausur sind Straftatbestände aus diesem Bereich anzusprechen. Sie brauchen aber nach den landesrechtlichen Justizausbildungsgesetzen für das 1. Examen nur einen begrenzten Teil der Nichtvermögensdelikte zu kennen. Wenn diese **bundesweit nicht zum Prüfungsstoff** gehören, finden sie in diesem Skript auch keine ausführlichere Erwähnung. Soweit Deliktsgruppen oder bestimmte Delikte nur **in einzelnen Bundesländern kein Examensstoff** sind, wird darauf besonders hingewiesen.

1. Teil: Höchstpersönliche Rechtsgüter

1. Abschnitt: Begriff und Strukturen

Höchstpersönliche Rechtsgüter sind solche, die untrennbar mit einem Rechtsträger verbunden sind, sodass sie nicht übertragen werden können und im Regelfall erlöschen, wenn der Rechtsträger aufhört zu existieren.

1

A. Gesetzessystematik nach den Phasen menschlicher Existenz

Träger höchstpersönlicher Rechtsgüter ist das **menschliche Individuum**. Nur dort, wo der Tatbestand nicht zwingend eine natürliche Person als Tatopfer verlangt, können auch juristische Personen oder Institutionen Rechtsgutträger sein, etwa beim Hausrecht, § 123,¹ oder bei der Ehre, §§ 185 ff.

Für die verschiedenen Stadien menschlicher Existenz gewährt unsere Strafrechtsordnung unterschiedlich weit reichenden Schutz.

I. Der künstlich befruchtete Embryo

2

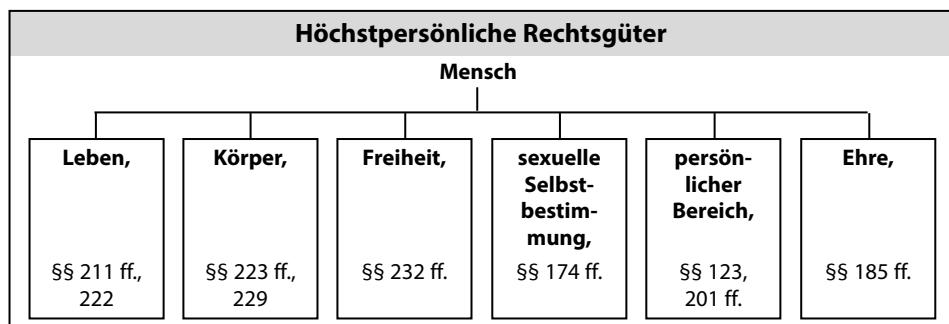
Den lebenden menschlichen Embryo außerhalb des Mutterleibes schützt ausschließlich das **Embryonenschutzgesetz**. § 8 Abs. 1 ESchG definiert als Embryo die bereits befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle (das sind solche, die sich bei Vorliegen der erforderlichen Bedingungen teilen und zu einem selbstständigen Individuum entwickeln können). Das ESchG bezieht sich auf Handlungen am Embryo außerhalb des Mutterleibes oder vor der Einnistung in der Gebärmutter, sog. Nidation. Das Gesetz bekämpft den Missbrauch **der künstlichen Befruchtung**. Es will sicherstellen, dass diese ausschließlich angewendet wird, um eine von beiden Eltern gewollte Schwangerschaft zu ermöglichen, und zwar von einem lebenden Samenspender bei der Frau, von der die Eizelle stammt, und ohne Selektion oder Manipulation des Erbguts.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

II. Die Leibesfrucht

- 3 Das im Mutterleib heranwachsende Kind, die Leibesfrucht,² ist nur vor einer vorsätzlichen Tötung durch § 218 geschützt – und auch das nur, wenn die Tat nicht innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen nach Beratung durch einen Arzt vorgenommen wurde und wenn für die Tat keine speziellen Rechtfertigungsgründe eingreifen, § 218 a. **Die fahrlässige Tötung und jede vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung des Ungeborenen sind nach unserer Rechtsordnung straflos!**

III. Der lebende Mensch



- 4 Zum Schutz des lebenden Menschen enthält das StGB die meisten Strafvorschriften.
1. Als wichtigstes Rechtsgut untersteht das **Leben** absolutem Schutz vor vorsätzlicher Tötung durch die §§ 211 ff., vor fahrlässiger Tötung durch § 222 und alle Erfolgsqualifikationen, z.B. § 227, ferner vor vorsätzlicher Gefährdung durch § 221.
 2. **Körperliche Integrität und Gesundheit** werden durch die §§ 223 ff., 229 geschützt.
 3. Die Tatbestände zum Schutz der **Fortbewegungs- und Willensfreiheit** finden sich in den §§ 232 ff.
 4. Schutzgut der §§ 174 ff. ist die **sexuelle Selbstbestimmung**.
 5. Die Entfaltung des **persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs** wird durch § 238, § 123 und die Vorschriften der §§ 201 ff. gesichert.
 6. Angriffe auf die **Ehre** sind durch die §§ 185 ff. unter Strafe gestellt.

IV. Verstorbene

- 5 Mit dem Tod werden der Leichnam und seine Teile strafrechtlich zur (grundsätzlich herrenlosen) Sache. An die Stelle der vorgenannten Individualdelikte treten wenige Strafvorschriften, die nur noch rudimentär mit der Person des Trägers verbunden sind:
1. Das Transplantationsgesetz will sicherstellen, dass eine **Organentnahme** nur mit der vorherigen Einwilligung des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen erfolgt, §§ 3, 4 TPG.

2 In den §§ 218 ff. taucht dieser Begriff nicht auf. Stattdessen spricht das Gesetz juristisch unpräzise vom „Abbrechen der Schwangerschaft“. „Schwangerschaft“ bezeichnet aber nur einen Zustand und keinen individuellen Rechtsträger. Für die Bezeichnung des Tatobjekts hat sich der Terminus „Leibesfrucht“ eingebürgert; das Strafgesetz verwendet ihn in § 168.

2. § 168, Störung der Totenruhe, bestraft die **Wegnahme sterblicher Überreste** aus dem Gewahrsam der für die Totensorge Berechtigten und **beschimpfenden Unfug**, also letztlich Achtung und Pietät der Allgemeinheit im Umgang mit Verstorbenen.

3. § 189 stellt die **Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener** unter Strafe und schützt damit neben dem Pietätsempfinden der Angehörigen das postmortale Persönlichkeitsrecht.

4. Zuletzt reicht der **Geheimnisschutz** des § 203 über den Tod hinaus.

B. Gemeinsamkeiten

I. Kein Schutz vor dem Rechtsgutträger selbst

In den meisten Strafvorschriften zum Schutz individueller Rechtsgüter wird durch das Merkmal „anderen“ oder „fremd“ ausdrücklich bestimmt, dass Täter und Opfer verschiedene Personen sein müssen. Dort wo dieses Merkmal fehlt, nämlich in den §§ 211, 212, 226, ist es nach heute ganz h.M. durch systematische Auslegung hineinzuinterpretieren. Das bedeutet:

6

- **Die Selbsttötung, Selbstverletzung oder Selbstgefährdung erfüllt keinen Straftatbestand.**
- **Mangels Haupttat ist auch eine Teilnahme hieran durch Dritte nicht strafbar.** Eine Sonderregel für die absichtliche und geschäftsmäßige Förderung von Selbsttötungen enthält § 217.
- Begeht jemand eine **tatbestandliche Fremdtötung, -verletzung oder -gefährdung** und hat das Opfer sich hieran durch Anstiftung oder Förderung beteiligt, so liegt **für letzteres keine teilnahmefähige Haupttat** vor, weil die Teilnahme nach der heute geltenden Förderungstheorie voraussetzt, dass das betroffene Rechtsgut vor Angriffen des fraglichen Beteiligten geschützt ist.³

II. Einverständnis und Einwilligung

7

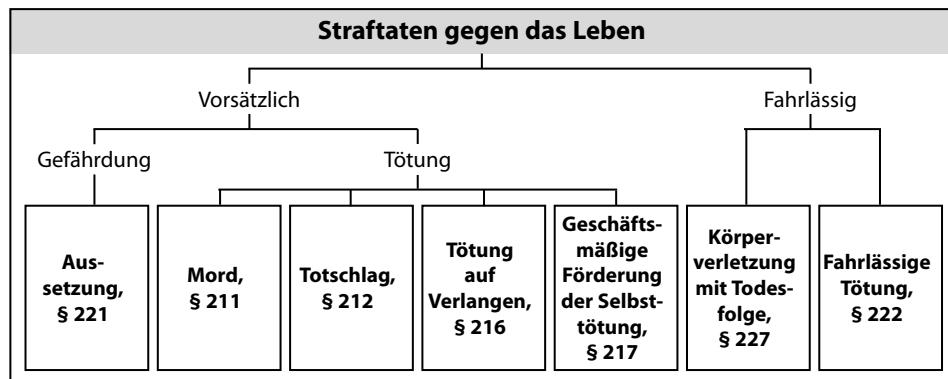
Über seine Individualgüter kann der Rechtsgutträger oder eine dispositionsbefugte dritte Person durch tatbestandsausschließende oder rechtfertigende **Einwilligung** verfügen. Allerdings macht das Gesetz zwei **Ausnahmen**:

Da § 216 die Tötung auf Verlangen unter – wenn auch milde – Strafe stellt, gibt es keine rechtfertigende Einwilligung in die eigene Tötung durch gezieltes aktives Tun eines anderen. § 216 erzeugt insoweit eine **Einwilligungssperre**. Ausnahmen gelten nur unter den besonderen Voraussetzungen des Behandlungsabbruchs (s.u. Rn. 85 ff.).

- Auch die Einwilligung in die eigene **Körperverletzung** hat nach § 228 keine rechtfertigende Wirkung, wenn die Tat **gegen die guten Sitten** verstößt (dazu unten Rn. 134.).

³ Vgl. dazu AS-Skript StraffR AT 2 (2018), Rn. 89, 108.

2. Abschnitt: Tötungsdelikte am Menschen



- 8** Vor konkreter Gefährdung ist das Leben des Einzelnen geschützt durch den Tatbestand der Aussetzung, § 221. Bei Delikten mit anderer Schutzrichtung wirkt die konkrete Lebens- (oder Leibes-)gefährdung häufig strafbegründend (z.B. § 315 b) oder strafsschärfend (§ 250 Abs. 2 Nr. 3 b, § 306 b Abs. 2 Nr. 1).

Die §§ 211–216 bestrafen alle vorsätzlichen und die §§ 222, 227 alle fahrlässigen Fremdtötungshandlungen. § 212 ist der Kerntatbestand jeder vorsätzlichen Tötung. Tötet der Täter auf besonders verwerfliche Weise oder mitverwerflichen Motiven oder Absichten aus dem abschließenden Katalog des § 211, so ist die Tat als Mord zu bestrafen. Erfolgt die Tötung auf ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen des Getöteten, ist sie als Vergehen nach § 216 strafbar. § 217 stellt die Beihilfe zur Selbsttötung unter Strafe, wenn sie geschäftsmäßig geschieht.

Die Tötung von **Mitgliedern einer Bevölkerungsgruppe** wird durch das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) gesondert unter Strafe gestellt. Es erfasst außerdem Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8–12 VStGB).

A. Die vorsätzlichen Tötungsdelikte

I. Totschlag, § 212

Aufbauschema: Totschlag, §§ 212, 213	
1.	Objektiver Tatbestand
a)	Tatopfer: Anderer Mensch
b)	Töten
2.	Subjektiver Tatbestand
	Vorsatz
3.	Rechtswidrigkeit
4.	Schuld
5.	Benannte Strafänderung: § 213 Alt. 1: Minder schwerer Fall nach Provokation

Tötung auf Verlangen, § 216

- **Ausdrückliches Tötungsverlangen** ist eine eindeutige und unmissverständliche Aufforderung durch Worte oder Gesten mit dem Ziel, den Adressaten zur Tötung zu bestimmen.
- **Ernstlichkeit** setzt voraus, dass der Erklärende einsichts- und urteilsfähig ist, keinem Willensmangel unterliegt und die Entscheidung von innerer Festigkeit und Zielstrebigkeit getragen ist.
- Zur Tötung **bestimmt** ist der Täter, wenn der Sterbewille des Opfers sein Hauptmotiv zur späteren Tat geworden ist.

Rechtfertigender Behandlungsabbruch

Bei einer **lebensbedrohlich erkrankten** oder von **lebenserhaltenden Maßnahmen abhängigen Person** sind **das Unterlassen, das aktive oder passive Beenden einer Behandlung** sowie die **Gabe schmerzlindernder Mittel mit der nicht beabsichtigten Folge der Lebensverkürzung** durch **Ärzte, Betreuer oder von diesen beauftragte Dritte** gerechtfertigt, wenn dies dem nach Maßgabe der **§§ 1901 a ff. BGB festgestellten geäußerten oder mutmaßlichen Willen** des Betroffenen entspricht und der Täter dem Willen des Betroffenen gemäß handeln **will**.

Suizidbeteiligung

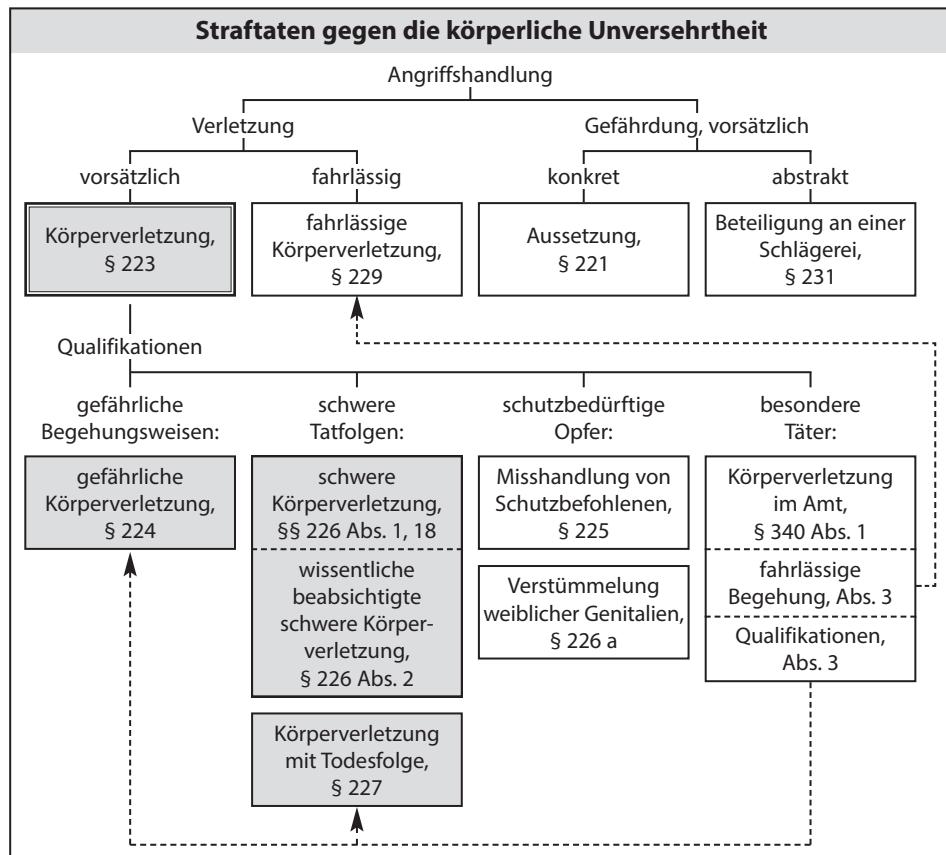
Die Veranlassung oder aktive Förderung einer **freiverantwortlichen Suizides** erfüllt keinen Straftatbestand. Die Nichthinderung des Todes eines freiverantwortlich ins Werk gesetzten Suizides ist nach h. Lit. auch nach einem Tatherrschaftswechsel nicht als unechtes Unterlassungsdelikt, sondern ggf. gemäß § 323 c Abs. 1 strafbar.

- **Selbsttötung** liegt vor, wenn der Sterbewillige die Tatherrschaft über den „letzten Akt“ besitzt, d.h. wenn ihm nach Abschluss der Mitwirkungshandlung des anderen noch die Entscheidung über Leben und Tod verbleibt.
- **Freiverantwortlich** ist die Selbsttötung nach einer Ansicht, wenn der Tötungswille in entsprechender Anwendung der strafrechtlichen **Vorsatz- und Schuldregeln** §§ 16, 18, 20, 35; § 3 JGG ein Akt autonomer Entscheidung war; eine andere Ansicht verlangt nach den Regeln der **Einwilligung** eine wirksame Disposition über das eigene Leben.

Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung, § 217

Nach Abs. 1 strafbare absichtliche und geschäftsmäßige (nicht notwendig gewerbsmäßige!) Förderung von Selbsttötungen durch Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln einer Gelegenheit. Für Angehörige ohne geschäftsmäßige Absicht (und den Suizidwilligen selbst) nach Abs. 2 nicht strafbar.

3. Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit



- 120** Die Körperverletzungsdelikte sind im 17. Abschnitt des StGB, den **§§ 223–231**, geregelt. Schutzgut ist die physische Integrität und die körperliche Gesundheit des Menschen. Grundtatbestand ist die Vorsatztat der **einfachen Körperverletzung, § 223 Abs. 1**. Die Fahrlässigkeitsvariante dazu enthält **§ 229**. Nur für die einfache vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung verlangt **§ 230** einen Strafantrag, lässt die Strafverfolgung aber auch zu, wenn die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Verfolgungsinteresse bejaht.

Die für Ausbildung und Praxis wichtigste Vorsatzqualifikation ist die **gefährliche Körperverletzung, § 224**, die abschließend besonders gefährliche Begehnungsweisen erfasst.

Davon zu unterscheiden ist die **schwere Körperverletzung, § 226**. Dessen **Abs. 1** ist **Erfolgsqualifikation**, lässt also genügen, dass die schwere Folge objektiv und fahrlässig-schuldhaft verursacht worden ist. Erfasst werden über § 18 („wenigstens fahrlässig“) aber auch die Fälle, in denen der Körperverletzungstäter die schwere Folge bedingt vorsätzlich herbeigeführt hat. Demgegenüber verschärft **§ 226 Abs. 2** die **wissentliche und absichtliche Herbeiführung** einer schweren Folge i.S.v. § 226 Abs. 1 noch weiter. Hier liegt eine reine Vorsatzqualifikation vor.

Die **Körperverletzung mit Todesfolge, § 227**, kombiniert als Erfolgsqualifikation die vorsätzliche Körperverletzung gemäß §§ 223 f. und die fahrlässige Tötung, § 222, zu einem Verbrechenstatbestand mit einem gegenüber § 222 drastisch erhöhten Strafrahmen.

Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose schützt **§ 225** als Vorsatz- und Erfolgsqualifikation vor Fürsorgepflichtigen, die sie quälen, roh misshandeln oder ihre Pflichten böswillig vernachlässigen. In der Rechtswirklichkeit findet diese Strafvorschrift vor allem bei Kindesmisshandlungen und bei Vernachlässigung pflegebedürftiger alter Menschen Anwendung. In strafrechtlichen Übungsfällen hat sie keine Bedeutung.

Die Verstümmelung der äußeren weiblichen Genitalien ist als Verbrechensqualifikation in **§ 226 a** unter Strafe gestellt. In Strafrechtsklausuren spielt diese Strafvorschrift keine Rolle.

Bei einem männlichen Kind ist dagegen das Abschneiden der Penis-Vorhaut, die sog. Beschneidung als Körperverletzung nach § 1631 d BGB gerechtfertigt, und zwar auch dann wenn sie nicht medizinisch indiziert ist und in den ersten sechs Lebensmonaten von einem Nichtarzt vorgenommen wird.²⁴⁴ Diese Rechtslage hat unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots aus Art. 3 Abs. 1 GG erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 226 a laut werden lassen.²⁴⁵

§ 340 erfasst als **unechtes Amtsdelikt** – weil allein die Amtsträgereigenschaft die Qualifikation ausmacht – jede Körperverletzung, die der Amtsträger im Amt begeht oder begehen lässt; **nach Abs. 2 ausdrücklich auch die einfache, nur versuchte Körperverletzung**. Die einfache Körperverletzung im Amt unterfällt dabei nach § 340 Abs. 1 einem gegenüber § 223 erhöhten Strafrahmen. In Abs. 3 verweist das Gesetz auf die entsprechende Geltung der §§ 224–229. Das bedeutet, dass es auch eine fahrlässige Körperverletzung im Amt gemäß §§ 340, 229 gibt. Dort wo die Amtsdelikte kein Prüfungsstoff sind, hat auch § 340 keine Bedeutung.

Konkretes Gefährdungsdelikt für Leib und Leben ist § 221, Aussetzung. Die Vorschrift erfasst als Tathandlung entweder, dass eine Person von einem beliebigen Täter in eine hilflose Lage versetzt wird oder von einem Garanten in einer solchen Lage im Stich gelassen wird.

Abstraktes Gefährdungsdelikt für Leib und Leben ist **§ 231, Beteiligung an einer Schlägerei**. Der Tod oder die schwere Körperverletzung ist objektive Strafbarkeitsbedingung. Diese braucht keinem bestimmten Täter, sondern nur der Schlägerei oder einem Angriff mehrerer zuzuordnen sein, an denen der Täter vorsätzlich mitgewirkt hat. Da sogar das Opfer der schweren Folge Täter des Delikts sein kann,²⁴⁶ handelt es sich nicht um ein Individualdelikt, sondern um eine Strafvorschrift zum Schutz vor den Geheimgefahren von Aggressionen in oder aus Personengruppen.

²⁴⁴ Vgl. zur Entstehung der Vorschrift Schneider RÜ 2013, 106.

²⁴⁵ Fischer § 226 a Rn. 4 ff.

²⁴⁶ BGHSt 33, 104.

Aufbau:

Liegt der Schwerpunkt des Falls in den **allgemeinen Deliktsmerkmalen**, ist es ratsam, bei den §§ 223 ff. „**von unten nach oben**“ aufzubauen. Man beginnt also die Prüfung mit dem Grundtatbestand des § 223 und prüft nach Bejahung etwaige Qualifikationen.

Ist der **Tod** eines Menschen eingetreten, beginnt man zunächst mit der Prüfung der §§ 212 ff. Soweit ein vorsätzliches Tötungsdelikt zu bejahen ist, können etwa mitverwirklichte Körperverletzungsdelikte knapper dargestellt werden. Wird Tötungsvorsatz verneint, sollte man die Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 anschließen und danach auf die §§ 223, 224 eingehen. Hier prüft man also „**von oben nach unten**“.

Kommen **mehrere Strafschärfungen innerhalb des § 224 oder des § 226** in Betracht, darf die Prüfung nicht beendet werden, wenn eine bejaht wurde. Vielmehr sind **alle** nach dem Sachverhalt relevanten **Qualifikationen** im Gutachten zu erörtern. Dies sind keine sonst in Klausuren zum 1. Staatsexamen verpönten „Hilfserwägungen“, sondern es entspricht dem Gebot vollständiger Sachverhaltsausschöpfung. Zwar bilden die verschiedenen Varianten derselben Qualifikation in der Regel eine **tatbestandliche Bewertungseinheit**, sodass die Strafnorm nur einmal im Schulterspruch auftaucht; dennoch bleiben mehrere Strafschärfungen für die Strafzumessung wichtig.

Ist eine Qualifikation gegenüber der anderen **spezieller**, braucht die allgemeine nicht mehr geprüft zu werden.

Wird beispielsweise eine gefährliche Körperverletzung durch Giftbebringung bejaht, § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, braucht nicht noch geprüft zu werden, ob das Gift auch „anderer gesundheitsschädlicher Stoff“ i.S.v. Nr. 1 Alt. 2 oder gefährliches Werkzeug oder Mittel gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 sein könnte.

A. Die einzelnen Körperverletzungs- sowie spezielle Leibes- und Lebensgefährdungsdelikte

I. Vorsätzliche Körperverletzung, § 223

Aufbauschema: Körperverletzung, §§ 223, 230

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatopfer: Anderer Mensch
 - b) Taterfolg und Tathandlungen:
 - aa) Körperliche Misshandlung (Alt. 1)
 - bb) Gesundheitsschädigung (Alt. 2)
2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
3. Rechtswidrigkeit, insbesondere Einwilligung
4. Schuld
5. Strafantrag oder Bejahung besonderes öffentl. Verfolgungsinteresses, § 230



1. Tatopfer: Anderer Mensch

Tatopfer muss eine andere Person sein, d.h. ein vom Täter verschiedener, lebender Mensch. 121

2. Taterfolg

In beiden Tatalternativen muss ein Körperverletzungserfolg, also ein Zustand, eingetreten sein. Der Unterschied zwischen beiden Varianten lässt sich darin sehen, dass bei der Misshandlung kein nennenswerter Heilungsprozess erforderlich ist, wohl aber bei der Gesundheitsschädigung.

a) Ob die **körperliche Integrität** an der Körperoberfläche des Einzelnen endet, ist am Fall der Beschädigung **vorübergehend getrennter oder „ausgelagerter“ Körperteile**, die wieder mit dem Körper verbunden werden sollen, problematisch geworden – etwa die zur Befruchtung entnommene Eizelle oder für Eigentransplantationen entnomenes Gewebe oder Blut. Die höchstrichterliche zivilrechtliche Rspr. hat in solchen Fällen bereits Körperverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1, § 847 BGB (a.F.) bejaht.²⁴⁷ Dem wird in der strafrechtlichen Lit. teilweise zugestimmt, weil der Tatbestand der Körperverletzung auch das „Freiheitsentfaltungspotenzial“, also die Selbstbestimmung des Trägers schütze.²⁴⁸ Die überwiegende Gegenmeinung im strafrechtlichen Schrifttum weist zu Recht darauf hin, dass das Schutzgut der Willensautonomie in Spezialtatbeständen und allgemein in § 240 erfasst ist und dass die Körperverletzungstatbestände ausschließlich die physische Integrität, also die medizinisch-funktionale Körpereinheit schützen. Die Einbeziehung des Selbstbestimmungsrechts würde die Tatbestandsgrenzen sprengen, zudem mithilfe einer nur im Zivilrecht möglichen, aber im Strafrecht verbotenen Analogie.²⁴⁹

b) Umstritten ist ferner, ob das Schutzgut „**Gesundheit**“ nur **physische oder auch psychische Beeinträchtigungen mit Krankheitswert** erfasst. 123

Konsens besteht darüber, dass bloße Befindlichkeitsstörungen, die sich nur im psychischen Bereich abspielen bzw. unter der Erheblichkeitsschwelle einer körperlichen Auswirkung liegen, wie z.B. **Schrecken** oder **Angst**, nicht ausreichen.²⁵⁰

Einigkeit besteht umgekehrt auch darüber, dass Erschütterungen des seelischen Gleichgewichts dann, wenn sie körperlich in Erscheinung treten, wie z.B. durch einen Kollaps oder durch Schocklähmung oder auch nur durch Schlaf- und Konzentrationsstörungen, stets als Körperverletzung zu behandeln sind.²⁵¹

Der Streit rankt sich also nur um die Einordnung **rein geistiger Erkrankungen**, die keinen objektivierbaren körperlichen Krankheitszustand begründen. Ein Teil des Schrifttums bezieht das seelische Wohlbefinden in den Gesundheitsbegriff mit ein und bejaht

²⁴⁷ BGHZ 124, 52, 54 zur Vernichtung eingefrorenen Spermias.

²⁴⁸ Freund/Heubel MedR 1995, 194; Sch/Sch/Eser § 223 Rn. 3 a.

²⁴⁹ LK-Lilie Vor § 223 Rn. 1 a.E.; ausführlich dazu AS-Skript StrafR BT 1 (2018), Rn. 17.

²⁵⁰ BGH NStZ 1986, 166; BGH NStZ 2015, 269.

²⁵¹ BGH NStZ 2000, 25.

in solchen Fällen eine Körperverletzung.²⁵² Für diese Ansicht könnte sprechen, dass auch in anderen Körperverletzungsdelikten (§ 225: „Quälen“, § 226 Abs. 1 Nr. 3: „geistige Krankheit“) psychisch-somatische Beeinträchtigungen Erwähnung finden. Herrschend ist die gegenteilige Auffassung. Danach folgt aus der Abschnittsüberschrift und den einzelnen Gesetzesüberschriften, dass in den §§ 223 ff. nur die physische Gesundheit erfasst wird.²⁵³ Geistige Erkrankungen ohne körperliche Auswirkungen sind damit nicht tatbestandsmäßig.

- 124 c)** Umstritten ist auch, ob **ärztliche Heileingriffe** vom Tatbestand erfasst werden. Ärztlicher Heileingriff ist eine in die Körperintegrität eingreifende Behandlung, die vorgenommen wird, um Krankheiten, Körperschäden, körperliche Beschwerden oder seelische Störungen zu verhüten, zu erkennen, zu heilen oder zu lindern.

Nach h.L. liegen ärztliche Heileingriffe außerhalb des Schutzzwecks der Körperverletzungsdelikte. Zwar beträfen solche Eingriffe regelmäßig die Körperintegrität (z.B. Operationsschnitte, Injektionen), doch verbiete sich eine isolierte Betrachtung der Einzelakte. Entscheidend sei vielmehr, dass der gesamte Eingriff der Wiederherstellung oder Erhaltung der Gesundheit diene und damit nicht die von den §§ 223 ff. geschützten Körperinteressen verletze.²⁵⁴ **Voraussetzung für den Tatbestandsausschluss** ist aber, dass der Eingriff **medizinisch indiziert**, also nach den Erkenntnissen und den Erfahrungen der Heilkunde zur Erreichung eines der genannten Zwecke angezeigt ist. Er muss darüber hinaus kunstgerecht (*lege artis*) ausgeführt sein; bei seiner Vornahme muss also **guter ärztlicher Standard** eingehalten worden sein.²⁵⁵ Ein großer Teil innerhalb dieser Meinungsgruppe verlangt darüber hinaus **objektives Gelingen** des Heileingriffs. Ist danach der Erfolg eingetreten, so entfällt der objektive Tatbestand; ist der Erfolg ausgeblieben, so fehlt dem Arzt – wegen seiner Heilungsabsicht – der Tatvorsatz. Für § 229 bleibt Raum, sofern den Arzt wegen eines Kunstfehlers der Vorwurf eines Sorgfaltsverstoßes trifft (Tatbestandslösung).²⁵⁶

- 125** Die Rspr. ignoriert seit jeher Vorschläge der Lehre zur Ausgrenzung ärztlicher Heileingriffe aus den §§ 223 ff. **Danach ist auch der zu Heilzwecken kunstgerecht vorgenommene ärztliche Eingriff in die körperliche Integrität tatbestandsmäßige Körperverletzung. Es entfällt nur die Rechtswidrigkeit, wenn ein Rechtfertigungsgrund – insbesondere Einwilligung, aber auch mutmaßliche Einwilligung, Notwehr oder rechtfertigender Notstand – vorliegt** (Rechtfertigungslösung).²⁵⁷

Ein Teil des Schrifttums schließt sich dieser Auffassung zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts vor eigenmächtiger Heilbehandlung an.²⁵⁸

Kritik: Nach der Tatbestandslösung kommt es bei kunstgerecht ausgeführten und gelungenen Heileingriffen nicht auf die Einwilligung des Patienten an, sodass eigenmäch-

252 Krey/Hellmann/Heinrich Rn. 193.

253 Vgl. LK-Lilie vor §§ 223 ff. Rn. 2; vgl. auch BGH im Guben-Fall, NJW 2003, 150 (unten Fall 13).

254 Vgl. Lackner/Kühl § 223 Rn. 8.

255 Vgl. Lackner/Kühl § 223 Rn. 9.

256 LK-Lilie vor § 223 Rn. 2 ff.; Lackner/Kühl § 223 Rn. 9.

257 BGHSt 11, 111; BGH NStZ 2008, 150.

258 Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf § 6 Rn. 99; Rengier § 13 Rn. 17 ff.



tige oder erschlichene Heileingriffe von den §§ 223 ff. nicht erfasst würden. Damit wäre das Selbstbestimmungsrecht des Patienten in diesen Fällen außer Kraft gesetzt. Dessen Schutz gewährleistet nur die Rechtfertigungslösung. Bestätigt wird diese Auffassung indirekt durch die §§ 630 a ff. BGB, die den medizinischen Behandlungsvertrag regeln: § 630 d BGB ordnet ausdrücklich die Pflicht des Arztes zur Einholung einer Einwilligung des Patienten vor einem Eingriff ein. Ein Eingriff ohne Einwilligung ist eine Vertragsverletzung des behandelnden Arztes und zugleich eine rechtswidrige unerlaubte Handlung. Auch der zivilrechtliche Gesetzgeber sieht also in der bloßen Einhaltung medizinischer Standards keinen Haftungsausschluss.

3. Tathandlungen

a) Körperliche Misshandlung, Alt. 1

Körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.²⁵⁹ 126

Mit den Adjektiven „**übel, unangemessen**“ soll sichergestellt werden, dass sich die Einwirkung gegen die Körperintegrität des Opfers richten muss.

Daher liegt **beispielsweise** in einem einverständlichen Geschlechtsverkehr als solchem keine Körperverletzung, wohl aber in der hierdurch verursachten Geschlechtskrankheit.

Das **körperliche Wohlbefinden** ist der Zustand, der vor der Einwirkung vorhanden war.²⁶⁰ Es ist regelmäßig bei allen Schmerzzuständen beeinträchtigt, aber auch ohne Schmerzempfinden wie etwa bei Beeinträchtigungen des Nervensystems durch extreme Schalleinwirkung.²⁶¹

Die **körperliche Unversehrtheit** ist beeinträchtigt, wenn es zu einem Substanzverlust (z.B. Abschneiden der Haare), zu einem Ausfall oder einer Herabsetzung körperlicher Funktionen (z.B. Sehstörungen) oder zu körperlichen Verunstaltungen gekommen ist.²⁶²

Ob die durch die Einwirkung hervorgerufene Beeinträchtigung **mehr als unerheblich** war, beurteilt sich aus der Sicht eines objektiven Beobachters, wobei die Dauer und die Intensität der Einwirkung zu berücksichtigen sind.²⁶³ So wird z.B. ein Stoß vor die Brust grundsätzlich nicht als ausreichend erachtet,²⁶⁴ wohl aber eine Ohrfeige, die zu Wangenrötung mit sichtbaren Fingerspuren führt.²⁶⁵

Auch die Verursachung eines schwachen Stromstoßes, der beim Opfer nur ein „Kribbeln in den Beinen“ ausgelöst hat, reicht nicht aus.²⁶⁶

²⁵⁹ BGHSt 14, 269; OLG Köln NJW 1997, 2191.

²⁶⁰ RGSt 29, 60.

²⁶¹ Vgl. StA Hannover NStZ 1987, 176.

²⁶² Fischer § 223 Rn. 7.

²⁶³ Sch/Sch/Eser § 223 Rn. 4.

²⁶⁴ BGH StV 2001, 680.

²⁶⁵ BGH bei Dallinger MDR 1973, 901.

²⁶⁶ BGH NStZ 1997, 123.

b) Gesundheitsschädigung, Alt. 2

- 127 Gesundheitsschädigung i.S.d. 2. Alt. ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines nicht unerheblichen krankhaften Zustandes.²⁶⁷**

Krankhaft (= pathologisch) ist jede vom vorherigen Zustand nachteilig abweichende Veränderung der körperlichen Verfassung. Auch die Verschlechterung eines bereits vorhandenen Krankheitszustandes ist eine tatbestandsmäßige Gesundheitsschädigung.²⁶⁸ Auf Schmerzempfindungen kommt es auch hier nicht an. Unerheblich ist ferner, ob es später wieder zur Ausheilung kommt. **Hauptfälle der Gesundheitsschädigung sind die Übertragungen von Krankheiten, wobei die Krankheit selbst noch nicht zum Ausbruch gekommen sein muss.**²⁶⁹

Die Beeinträchtigung darf **nicht völlig unerheblich** sein. Hierdurch fallen bagatellhafte und sozialadäquate Beeinträchtigungen aus dem Strafbarkeitsbereich heraus.

Nicht tatbestandsmäßig sind daher die Infektion mit einem Schnupfen oder die Gabe leichter Betäubungsmittel in geringer Dosis.²⁷⁰

Klausurhinweis: Da sich beide Alternativen wegen des erforderlichen Körperverletzungserfolges begrifflich überschneiden, verwirklicht ein Misshandlungsakt oft auch die Gesundheitsschädigungsvariante. Dies ist aber nicht zwingend: So gibt es Misshandlungen ohne Gesundheitsschädigung (z.B. Ohrfeigen, Haare abschneiden) und Gesundheitsschädigungen ohne Misshandlung (z.B. Infektionen). Die Gesundheitsschädigung ist also nicht nur eine speziellere Form der Misshandlung. Daraus folgt für eine Fallbearbeitung, dass man beide Varianten ansprechen kann, dass aber bei Bejahung beider Alternativen nur eine Urrechtsverletzung, eine tatbestandliche Bewertungseinheit, vorliegt.²⁷¹

c) Unterlassen

- 128** Beide Tatalternativen können durch garantienpflichtwidriges Unterlassen gemäß § 13 verwirklicht werden.

Beispiele:

Ein Vater schreitet nicht dagegen ein, dass sein Sohn von anderen Kindern auf dem Spielplatz verprügelt wird – Täterschaftliche Misshandlung durch Unterlassen

Krankenpfleger unterlassen es, die Verschlechterung des Zustandes eines Patienten an den zuständigen Arzt zu melden und verhindern so die gebotene ärztliche Behandlung.²⁷²

4. Vorsatz

- 129** Der Täter muss zumindest Eventualvorsatz bezüglich der Körperverletzungshandlung und der beeinträchtigenden Folge für körperliches Wohlbefinden, Unversehrtheit oder Gesundheit besitzen.

267 Vgl. BGHSt 36, 1, 6, 7; Rengier § 13 Rn. 11.

268 BGH RÜ 2017, 167, 168.

269 BGHSt 36, 1 ff.; 36, 262 zur Infektion mit Aids.

270 BGH RÜ 2004, 138.

271 Sch/Sch/Eser § 223 Rn. 2.

272 Vgl. BGH RÜ 2017, 167, 168.



Tötungsvorsatz schließt Körperverletzungsvorsatz nicht aus. **Da jede Tötung zwangsläufig eine Körperverletzung als notwendiges Durchgangsstadium durchläuft, umfasst auch der Tötungsvorsatz den Körperverletzungsvorsatz, sog. Einheits-theorie.**²⁷³

130

Zwischen Tötungsdelikten und mitverwirklichten Körperverletzungsdelikten besteht daher kein tatbestandliches Exklusivitätsverhältnis, sondern nur ein Konkurrenzverhältnis (dazu unten Rn. 203 ff.).

5. Rechtfertigungsgründe

a) Eine Körperverletzung kann durch Notwehr gemäß § 32, Notstand, gemäß § 34 in engen Grenzen auch durch eine Festnahmebefugnis nach § 127 Abs. 1 S. 1 StPO erlaubt sein.

131

b) Der wichtigste Rechtfertigungsgrund ist die **Einwilligung**.²⁷⁴ Diese muss objektiv von einer einwilligungsfähigen Person erklärt worden sein. Die Einwilligung muss ferner **frei von erheblichen**, nach zutreffender Ansicht **rechtsgutbezogenen Willensmängeln** gewesen sein. Dafür muss der Rechtsgutinhaber die Tragweite und Folgen des Eingriffs gekannt haben. Ob Fehlvorstellungen über Begleitumstände die Wirksamkeit ausschließen, ist umstritten (z.B. Kostenübernahme durch die Krankenkasse).

132

aa) Zentrale Bedeutung für alle ärztlichen Handlungen hat die **Aufklärung des Patienten**. Sie muss in der gebotenen Weise über den Eingriff, dessen Verlauf, die Erfolgsausichten, Risiken und mögliche Behandlungsalternativen informieren (vgl. auch § 630 e BGB).²⁷⁵ Auch bei einer fehlerhaften Aufklärung geht die Rspr. inzwischen von einer wirksamen (**hypothetischen**) Einwilligung aus, wenn der Patient seine Einwilligung bei vollständiger und korrekter Aufklärung erteilt hätte.²⁷⁶

133

bb) Eine Körperverletzung kann trotz erklärter Einwilligung rechtswidrig sein, wenn sie **gegen die guten Sitten verstößt, § 228**. Die Sittenwidrigkeit, also der sozialethische Unwert der Tat, ist der Grund, die Befugnis des Rechtsgutträgers über sein Rechtsgut zu begrenzen. Diese Begrenzung darf nicht zu einer Bevormundung des Einzelnen führen, sondern muss dessen Grundrecht auf Handlungsfreiheit berücksichtigen. **Die Sittenwidrigkeit bestimmt sich deshalb aus dem auf den Kernbereich beschränkten Rechtsgut der körperlichen Integrität selbst.** Entscheidend ist, ob der Eingriff in die körperliche Integrität ex ante gesehen so schwer oder so lebensgefährlich ist, dass dadurch das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzt wird und deshalb ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Opfers durch den Einwilligungsausschluss legitimiert ist. Gesellschaftliche Vorstellungen oder mit der Tat verfolgte Zwecke können nur ausnahmsweise für den **Ausschluss der Sittenwidrigkeit** bedeutsam werden, nämlich wenn aufgrund der Schwere der vom Opfer gebilligten Verletzung die Sittenwidrigkeit eigentlich gegeben wäre, dies aber durch einen positiven oder einsehbaren Zweck kompensiert wird.²⁷⁷

134

²⁷³ BGHSt 16, 122, 123; BGH StV 1997, 188; LK-Lilie Vor § 223 Rn. 15; anders die früher vertretene Gegensatztheorie, vgl. RGSt 61, 375

²⁷⁴ Zu den allgemeinen Voraussetzungen AS-Skript StrafR AT 1 (2018), Rn. 275 ff.

²⁷⁵ BGH StV 1996, 148, 149.

²⁷⁶ Ausführlich dazu AS-Skript StrafR AT 1 (2018), Rn. 284; BGH NStZ 2012, 205.

²⁷⁷ BGH RÜ 2015, 305; NStZ-RR 2018, 314.

einer Teilnahme am vorsätzlichen Vollrauschdelikt würde zu einer unübersehbaren Haftungsausdehnung für Wirte und Zechgenossen führen.⁸⁴⁵

Rspr. und h.Lit. bejahren die Möglichkeit einer Teilnahme am Vorsatzdelikt des § 323 a uneingeschränkt.⁸⁴⁶

Kritik: Diese Ansicht ist überzeugender. Die Pflicht zur Selbstkontrolle ist kein einsichtiges Gegenargument, weil man aus diesem Grund auch die Teilnahme an dem eigenhändigen Delikt des § 316 ablehnen könnte. Durch die Teilnahmemöglichkeit wird auch keine unübersehbare Haftungsausdehnung begründet, weil der Tatbestand mit dem Kriterium der Sozialadäquanz als Zurechnungsausschluss oder als Argument teleologischer Auslegung hinreichend begrenzt werden kann.

C. Konkurrenzen

- 483** Zwischen den einzelnen Rauschtaten müssen keine Konkurrenzen gebildet werden, denn sie sind, sofern sie während desselben Rausches begangen worden sind, nur unselbstständige **Bedingungen einer einzigen Bestrafung nach § 323 a**.⁸⁴⁷
- 484** Soweit zusätzlich noch Delikte erfüllt sind, deren Strafbarkeit an das Sichberauschen anknüpfen (Vorsatzdelikte mit actio libera in causa nach der Vorverlagerungstheorie; Fahrlässigkeitsdelikte), stehen diese, da auch § 323 a an das Sichberauschen anknüpft, dazu in Tateinheit.⁸⁴⁸

D. „Rausch“ i.S.v. § 323 a bei Zweifeln über die Alkoholisierung

Fall 16: § 323 a bei möglicher Alkoholisierung unterhalb der Schwelle der §§ 20, 21; Unfallflucht als mögliche Rauschtat und Nachholungspflicht

A war mit dem Bus zu einem feuchtfröhlichen „Junggesellenabschied“ gekommen. Ursprünglich wollte er mit dem Taxi wieder nach Hause fahren. Im Laufe des Abends nahm A alkoholische Getränke in einem nicht mehr feststellbaren Umfang zu sich. Seine Alkoholisierung kann so stark gewesen sein, dass er schuldunfähig war. Möglich ist aber auch, dass er vermindert schuldfähig oder unbeschränkt schuldfähig war. Fest steht nur, dass er über 1,1% Alkohol im Blut hatte und wusste, dass er nicht mehr fahrtüchtig war. In diesem Zustand bat A seinen Freund B aufgrund eines spontanen Entschlusses, ihm dessen Auto für die Heimfahrt zu überlassen. B stimmte zu und A fuhr los. Infolge seiner Alkoholisierung streifte er den am Straßenrand geparkten Pkw des P (Schaden: 1.800 €). Obwohl er den Unfall akustisch wahrnahm und im Rückspiegel die im Wagen des P sitzende Beifahrerin des P sah, fuhr A mit hoher Geschwindigkeit weiter. Auch später, als der Blutalkohol abgebaut war, meldete er sich weder beim Geschädigten noch bei der Polizei.
Strafbarkeit des A?

845 Lackner/Kühl § 323 a Rn. 17.

846 BGHSt 10, 247, 248; SK-Wolters § 323 a Rn. 9; Rengier § 41 Rn. 26; Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker § 323 a Rn. 25.

847 Vgl. BGH StV 1990, 404.

848 Vgl. Fischer § 323 a Rn. 23.

Klausurhinweis: Das klassische Problem für Examensaufgaben. Bitte die nachfolgende Falllösung zwei- oder dreimal durcharbeiten!

1. Handlungskomplex: Der Alkoholkonsum und die Trunkenheitsfahrt

I. § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a i.V.m. Abs. 3 Nr. 1

A hat in absolut fahruntüchtigem Zustand ein Fahrzeug im Verkehr geführt und dadurch eine konkrete Gefahr für das Fahrzeug des P verursacht. Er handelte bezüglich seiner Fahruntüchtigkeit vorsätzlich und bzgl. der Gefährdung fahrlässig. Rechtfertigungsgründe für sein Verhalten greifen nicht ein. Nach dem Grundsatz in dubio pro reo muss für § 315 c aber davon ausgegangen werden, dass A im Zeitpunkt der Fahrt so stark alkoholisiert war, dass seine Schuldfähigkeit gemäß § 20 ausgeschlossen war.

II. Aus demselben Grunde entfällt auch der Vorwurf **vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr** gemäß § 316 Abs. 1.

III. Indem sich A nach dem von ihm verursachten Unfall im Straßenverkehr trotz Anwesenheit der Beifahrerin des P, also einer feststellungsbereiten Person, vom Unfallort entfernte, hat er den Tatbestand des § 142 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Da A den Unfall bemerkt hatte, liegt auch Vorsatz vor. Die Tat geschah rechtswidrig. Jedoch ist auch hier unter Anwendung des Zweifelssatzes von der fehlenden Schuldfähigkeit im Zeitpunkt der Weiterfahrt auszugehen.

IV. Die Bestrafung wegen eines dieser Vorsatzdelikte in Verbindung mit **vorsätzlicher actio libera in causa** scheitert schon daran, dass A im Zeitraum des Sichbetrinkens noch gar nicht den Willen hatte, später alkoholisiert zu fahren, geschweige denn nach einem Unfall den Unfallort zu verlassen. Auf die rechtliche Anerkennung der umstrittenen Rechtsfigur kommt es deshalb nicht an.

V. In Betracht kommt **Vollrausch** gemäß § 323 a mit den Rauschtaten der Straßenverkehrsgefährdung und des unerlaubten Entfernens vom Unfallort. 485

A müsste sich dann in einem Rausch befunden haben. Umstritten ist, ob auch derjenige als Täter des Vollrausches infrage kommt, der zwar – wie im vorliegenden Fall der A – **möglichsterweise vermindert schuldfähig oder sogar schuldunfähig war, andererseits aber auch voll schuldfähig** gewesen sein kann.

1. Ein Teil des Schrifttums entnimmt der Gesetzesformulierung „oder dies nicht auszuschließen ist“ eine umfassende Auffangfunktion des § 323 a. „Rausch“ ist danach jeder rauschmittelbedingte Zustand, in welchem der Täter **nur möglichsterweise rauschbedingt schuldunfähig** ist. Dies erfasse auch den Fall, in dem die Alkoholisierung möglicherweise unterhalb der Schwelle der §§ 20, 21 liege. Da der nur vielleicht noch schuldfähige Täter nicht besser gestellt werden könne als derjenige, dem wenigstens eine verminderte Schuldfähigkeit nachzuweisen sei, müsse § 323 a auch dann angewendet werden, wenn die Spannbreite möglicher Alkoholwirkungen von voller Schuldfähigkeit über verminderte Schuldfähigkeit bis zur Schuldunfähigkeit reiche.⁸⁴⁹ Nach dieser Auffassung kommt bei A eine Be-

⁸⁴⁹ Fischer § 323 a Rn. 11 c; SK-Horn/Wolters § 323 a Rn. 4; aber ausdrücklich offengelassen von BGHSt 32, 48, 54; BGH NStZ 1989, 365.

Aufbauschemata:		
Uneidliche Falschaussage, § 153	Meineid, § 154	Falsche Versicherung an Eides Statt, § 156
<p>1. Täter: Nur Zeugen oder Sachverständige</p> <p>2. Adressat: Gericht oder generell zur eidlichen Vernehmung zuständige Stelle</p> <p>3. Tathandlung: Falsch-aussage vor einer der genannten Stellen</p> <p>4. Vorsatz</p> <p>5. Rechtswidrigkeit</p> <p>6. Schuld</p> <p>7. Strafmilderung bei Aussagenotstand, § 157</p> <p>8. Tätige Reue, § 158</p>	<p>1. Täter: Wie in § 153, ferner Partei im Zivilprozess</p> <p>2. Adressat: Gericht oder andere in dem konkreten Verfahren gesetzlich zur Eidesabnahme zuständige Stelle</p> <p>3. Tathandlung: Falsches Schwören vor einer der genannten Stellen</p> <p>4. Vorsatz</p> <p>5. Rechtswidrigkeit</p> <p>6. Schuld</p> <p>7. Strafmilderung bei Aussagenotstand, § 157</p> <p>8. Tätige Reue, § 158</p>	<p>1. Adressat: Eine allgemein und in Bezug auf Verfahren und Beweis-thema konkret zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständige Behörde</p> <p>2. Tathandlung: Falsche Versicherung an Eides Statt, also eidesgleiche Bekräftigung der Wahrheit einer objektiv unwahren Bekundung, auf die sich die Wahrheitspflicht bezieht (Alt. 1) oder Falschaussage unter Berufung auf eine solche Versicherung (Alt. 2)</p> <p>3. Vorsatz</p> <p>4. Rechtswidrigkeit</p> <p>5. Schuld</p> <p>6. Tätige Reue, § 158</p>

I. Kernbegriff der §§ 153 ff.: Falsche Aussage

1. Aussage

Aussagen i.S.d. §§ 153 ff. sind **nur mündliche Erklärungen**, die „vor“, d.h. unmittelbar gegenüber dem Vernehmenden gemacht worden sein müssen. Schriftliche Erklärungen von Zeugen (außer im Fall des § 186 GVG) oder schriftliche Sachverständigen-gutachten scheiden also aus.¹²⁸⁹

2. Reichweite der Wahrheitspflicht

Tatbestandsmäßig i.S.d. §§ 153 ff. sind ferner nur solche Bekundungen, auf die sich in der konkreten Verfahrenssituation die Wahrheitspflicht erstreckt.¹²⁹⁰

a) Wahrheitspflichtiger Inhalt einer **Zeugenaussage** sind zunächst die **Angaben zur Person**, § 68 StPO, § 395 ZPO.¹²⁹¹ Bei der Aussage zur Sache bezieht sich die Wahrheitspflicht auf den **Vernehmungsgegenstand** und den **Aussageinhalt**:

¹²⁸⁹ Rengier § 49 Rn. 6.

¹²⁹⁰ Vgl. BGHSt 25, 246.

¹²⁹¹ Vgl. BGHSt 4, 214.